

NITSA e.V. | c/o Dr. Klaus Mück | Schückstraße 8 | 76131 Karlsruhe

Offener Brief an
Ulla Schmidt
MdB und Vorsitzende der
Bundesvereinigung Lebenshilfe

per Mail: ursula.schmidt@bundestag.de
Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

Harry Hieb

Mitglied des Vorstandes

Privatanschrift -
-
Telefon -
Mobil -
E-Mail harry.hieb@nitsa-ev.de

Ulm, 16.05.2015

Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit von Fachleistungen

Sehr geehrte Frau Schmidt,

das Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e.V.) ist ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung, die aktiv den politischen Prozess der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und Assistenzbedarf begleiten und als Expertinnen und Experten in eigener Sache tatkräftig unterstützen. Ein wesentlicher Schwerpunkt unserer aktuellen Arbeit ist die kritische Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens für das im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbarte Bundesteilhabegesetz.

Die Koalitionäre habe unter anderem vereinbart, dass sie „Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ herausführen“ wollen. Dabei geht es nicht nur um die Eingliederungshilfe, sondern um alle Fachleistungen, folglich auch um die Hilfe zur Pflege gem. Siebtem Kapitel SGB XII. Andernfalls würden Menschen mit Assistenzbedarf, die i.d.R. Eingliederungshilfe **und** Hilfe zur Pflege erhalten und zweifelsfrei zur Gruppe der wesentlich behinderten Menschen gehören, nicht in den Genuss der vorgesehenen Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit kommen.

In dem am 10.05.2015 erschienenen kobinet-Artikel „Den Tatsachen ins Auge geblickt“ berichtet kobinet-Korrespondent Andreas Vega auch über die Podiumsdiskussion der Landesgruppe Bayern der SPD-Bundestagsfraktion vom 07.05.2015:¹

¹ <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/31656/Den-Tatsachen-ins-Auge-geblickt.htm>

Auf meine Anfrage bei dieser Diskussion, wie es mit der Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bei dem Wegfall einer möglichen Einkommens- und Vermögensanrechnung geplant sei, bekam ich von der Bundesvorsitzenden der Lebenshilfe und ehemaligen Gesundheitsministerin Ulla Schmidt eine klare Absage. Pflegeleistungen ohne Eigenbeteiligung könne es nach ihrer Ansicht schon aufgrund des demographischen Faktors nicht geben.

Wir wissen nicht, ob Sie in diesem Zusammenhang korrekt wiedergegeben wurden, möchten es jedoch nicht versäumen, nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es keine Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Eingliederungshilfe ohne Berücksichtigung der Hilfe zur Pflege geben kann. Dabei ist es selbstverständlich wünschenswert, dass die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit nicht nur bei der Eingliederungshilfe, sondern auch bei der Hilfe zur Pflege für alle Leistungsempfänger vollständig abgeschafft wird.

Nichtsdestotrotz geht es bei der Herausführung aus dem bisherigen ‚Fürsorgesystem‘ zunächst nur um die Personengruppe der wesentlich behinderten Menschen. Hierfür steht die Koalition aus CDU, CSU und SPD, der auch Sie angehören. Daher haben wir uns frühzeitig mit offenen Briefen und Stellungnahmen in den Beratungsprozess der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzt wurde, eingebracht. U.a. haben wir uns am 18.03.2015 an die AG Bundesteilhabegesetz gewandt und folgende Handlungsoption bzgl. der Hilfe zur Pflege vorgestellt:²

Einkommens- und Vermögensanrechnung bei gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Bei gleichzeitigem Bezug von ergänzender Hilfe zur Pflege gem. Siebtem Kapitel SGB XII und Eingliederungshilfe (neu) gelten – unabhängig der Anteile von Hilfe zur Pflege zu Eingliederungshilfe (neu) – die Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung der Eingliederungshilfe (neu).

Dass die Forderung nach einer Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Fachleistungen auch eine menschenrechtliche Dimension hat, demonstrierte obendrein der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) in seinen Empfehlungen an Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Empfehlungen zu Artikel 28 UN-BRK):³


*Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sofort eine Überprüfung durchführt bzgl. des Einsatzes persönlichen Einkommens von Menschen mit Behinderungen zur Deckung ihrer Bedürfnisse, und um selbständig leben zu können. **Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen bereitstellt, die den gleichen Lebensstandard im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen vorsehen.***

² <http://tinyurl.com/obgtv3s>

³ http://nitsa-ev.de/wp-content/uploads/2015/05/UN-Empfehlungen_zur_BRK-Umsetzung_dt.pdf

Sehr geehrte Frau Schmidt, wir bitten Sie, sofern Sie wirklich korrekt wiedergegeben wurden, Ihre Position zu überdenken und auch für die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Hilfe zur Pflege aktiv einzutreten. Das Bundesteilhabegesetz muss noch viele Hürden nehmen. Es wäre ausgesprochen kontraproduktiv und sicher nicht im Sinne der Menschen mit Behinderungen, wenn auf Seiten der Sozialpolitiker kein ausreichendes Bewusstsein für unsere Belange bestünde. Insofern sehen wir Ihrer Antwort entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Harry Hieb

P.S.: Sie sind herzlich zu unserer Fachtagung „Das Bundesteilhabegesetz – Ein Meilenstein für Menschen mit Assistenzbedarf?“ in Berlin am 21. und 22. Mai 2015 eingeladen. Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich über die Themen, die Menschen mit Assistenzbedarf besonders betreffen. Weitere Informationen unter www.nitsa-ev.de/fachtagung.